

GEPADI[®]
home + style ceramics



2014





Ein Haus wird gebaut – ein Zuhause wird geformt

Die Kulturgeschichte keramischer Wandbekleidungen und Bodenbeläge ist seit jeher auch ein Spiegel der Menschheitsgeschichte. Und seit nunmehr 5.000 Jahren durch keinen anderen Stoff gleichwertig zu ersetzen.

GEPADI® hat es sich zur Aufgabe gemacht, Individualität zu unterstützen. Dabei muss Stil nicht immer stylish sein – kann aber. Hauptsache, es wird ein Zuhause.



GEPADI®
home + style ceramics



Programm

- NEW** Basaltina 6
Glas+Stein 8
- NEW** Lignum 12
Loft 14
Makan 16
Neos 18
Olymp 20
Sabia 22
- NEW** Syncro 24
Toda 26
Zodiac 28

Basaltina

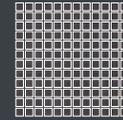
Feinsteinzeugfliesen für Boden- und Wandbekleidungen, DIN EN 14411, Anhang G BI.



GEPADI®
home + style ceramics

Basaltina

ARTIKELÜBERSICHT



30 x 30 cm
R 10/B



30 x 30 cm
R 10/B



8 x 60 cm

FARBE ARTIKEL-NR.	BODEN- UND WANDFLIESE 60 x 60 cm	BODEN- UND WANDFLIESE 30 x 60 cm	MOSAIK 30 x 30 cm (2,3 x 2,3 cm)	MOSAIK 30 x 30 cm (COMBI)	SOCKEL 8 x 60 cm	
BASALTINA BEIGE MATT NEW	BA66.F03M	BA36.F03M	BA33.M03M	BA30.M03M	BA86.S03M	
BASALTINA BRAUN MATT NEW	BA66.F04M	BA36.F04M	BA33.M04M	BA30.M04M	BA86.S04M	
BASALTINA ANTHRAZIT MATT	BA66.F05M	BA36.F05M	BA33.M05M	BA30.M05M	BA86.S05M	
NENNMASS	60 x 60 cm	30 x 60 cm	30 x 30 cm	30 x 30 cm	8 x 60 cm	
HERSTELLMASS	600 x 600 x 10 mm	300 x 600 x 10 mm	298 x 298 x 10 mm	300 x 300 x 10 mm	80 x 600 x 10 mm	
RUTSCHFESTIGKEIT	R 10	R 10	R 10/B	R 10/B	-	
REKTIFIZIERT	JA	JA	JA	JA	JA	
KARTON	STÜCK	4	5	11	14	
	m ² /lm	1,440	0,900	1,000	8,383	
	kg	35,340	21,720	24,002	21,219	15,400
m ² /lm	STÜCK	2,778	5,556	11,000	11,000	1,670
	kg	24,543	24,135	24,002	21,219	1,837
	m ² /lm	43,197	43,197	36,000	30,000	335,329
PALETTE	kg	1.060	1.043	864	637	616
	KARTON	30	48	36	30	40



RUTSCHFESTIGKEIT: R 10
(SCHIEFE EBENE DIN 51130, DIN 51097)



BRANDVERHALTEN:
KLASSE A1-A1_{FL}



TEMPERATURBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



FROSTBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



WASSERAUFNAHME (EN ISO 10545-3):
MITTELWERT < 0,1 %



BRUCHLAST FLIESENSTÄRKE < 7,5 mm: > 700 N · FLIESENSTÄRKE ≥ 7,5 mm: > 1.300 N
BIEGEZUGFESTIGKEIT > 35 N/mm²



HAFTZUGFESTIGKEIT: > 0,5 N/mm²
MIT ZEMENTHALTIGEM MÖRTEL TYP C2 (EN 12004)



TIEFENVERSCHLEISS (DIN EN 10545-6):
MAX. 175 mm³

Glas+Stein

Mosaic Selection

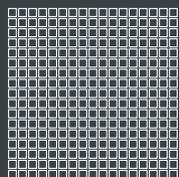


GEPADI®
home + style ceramics

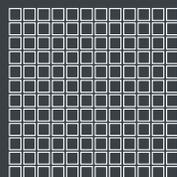
Glas+Stein

ARTIKELÜBERSICHT

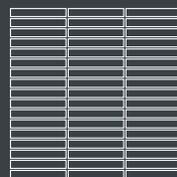
30 x 30 cm



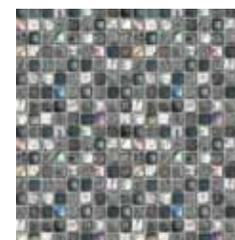
30 x 30 cm



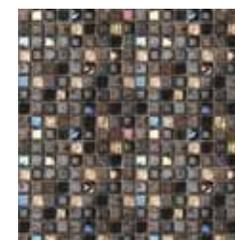
30 x 30 cm



FARBE ARTIKEL-NR.	MOSAİK 30 x 30 cm (1,5 x 1,5 cm)	MOSAİK 30 x 30 cm (2,3 x 2,3 cm)	MOSAİK 30 x 30 cm (1,5 x 9,8 cm)	
 GLAS + STEIN GRAU-BUNT RELIEF MATT-GLÄNZEND	GS33.M32B			
 GLAS + STEIN BRAUN-BUNT RELIEF MATT-GLÄNZEND	GS33.M34B			
 GLAS + STEIN ROST MATT-GLÄNZEND	GS33.M35B			
 GLAS + STEIN PIANO MATT-GLÄNZEND			GS33.M36B	
 GLAS + STEIN CELLO MATT-GLÄNZEND			GS33.M37B	
 GLAS + STEIN ANTHRAZIT-WEISS RELIEF MATT-GLÄNZEND		GS33.M38B		
NENNMASS	30 x 30 cm	30 x 30 cm	30 x 30 cm	
HERSTELLMASS	300 x 300 x 8 mm	300 x 300 x 8 mm	300 x 306 x 8 mm	
KARTON	STÜCK	11	11	
	m ² /lm	1,000	1,000	
	kg	14,597 17,050*	15,697	16,797
m ² /lm	STÜCK	11,000	11,000	
	kg	14,597 17,050*	15,697	16,797
	m ² /lm	48,000	48,000	48,000
PALETTE	kg	701 818*	753	806
	KARTON	48	48	48



GLAS + STEIN GRAU-BUNT RELIEF MATT-GLÄNZEND



GLAS + STEIN BRAUN-BUNT RELIEF MATT-GLÄNZEND



GLAS + STEIN ROST MATT-GLÄNZEND



GLAS + STEIN PIANO MATT-GLÄNZEND



GLAS + STEIN CELLO MATT-GLÄNZEND



GLAS + STEIN ANTHRAZIT-WEISS RELIEF MATT-GLÄNZEND

* Gewichtsangaben für Artikel GS33.M35B

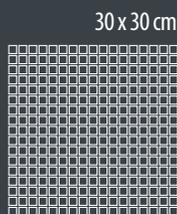
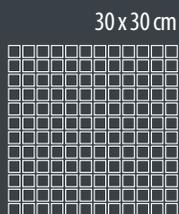
Glas+Stein



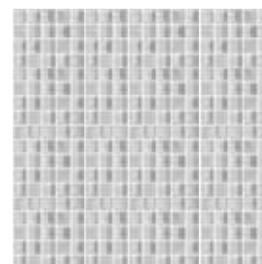
GEPADI®
home + style ceramics

Glas+Stein

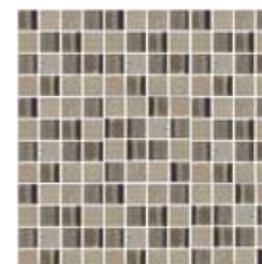
ARTIKELÜBERSICHT



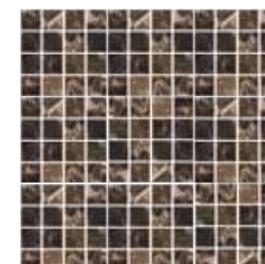
FARBE ARTIKEL-NR.	MOSAIK 30 x 30 cm (2,3 x 2,3 cm)	MOSAIK 30 x 30 cm (1,5 x 1,5 cm)	MOSAIK 30 x 30 cm (2,5 x 30,5 cm)
 GLAS + STEIN WEISS MATT-GLÄNZEND		GS33.M01B	
 GLAS + STEIN BEIGE MATT-GLÄNZEND	GS33.M03B		
 GLAS + STEIN BRAUN GLÄNZEND	GS33.M04G		
 GLAS + STEIN SCHWARZ-WEISS MATT-GLÄNZEND		GS33.M06B	
 GLAS + STEIN BEIGE-GRÜN MATT-GLÄNZEND	GS33.M08B		
 GLAS + STEIN BRAUN-GRAU MATT-GLÄNZEND	GS33.M15B		
 POWER GOLD MATT-GLÄNZEND			P033.M11B
 POWER SILBER MATT-GLÄNZEND			P033.M12B
NENNMASS	30 x 30 cm	30 x 30 cm	30 x 30 cm
HERSTELLMASS	298 x 298 x 8 mm	298 x 298 x 8 mm	305 x 305 x 11 mm
KARTON	STÜCK	11	11
	m ² /lm	1,000	1,000
	kg	16,401	16,401
m ² /lm mm	STÜCK	11,000	11,000
	kg	16,401	16,401
	m ² /lm	48,000	48,000
PALETTE	kg	787	787
	KARTON	48	48



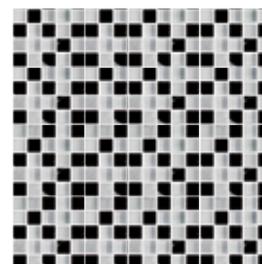
GLAS + STEIN WEISS MATT-GLÄNZEND



GLAS + STEIN BEIGE MATT-GLÄNZEND



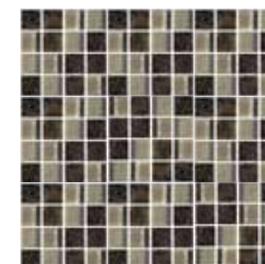
GLAS + STEIN BRAUN GLÄNZEND



GLAS + STEIN SCHWARZ-WEISS MATT-GLÄNZEND



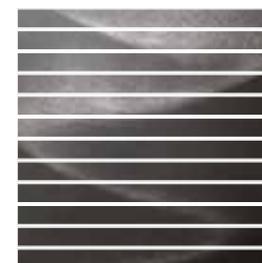
GLAS + STEIN BEIGE-GRÜN MATT-GLÄNZEND



GLAS + STEIN BRAUN-GRAU MATT-GLÄNZEND



POWER GOLD MATT-GLÄNZEND



POWER SILBER MATT-GLÄNZEND

NEW

Lignum

Feinsteinzeugfliesen für Boden- und Wandbekleidungen, DIN EN 14411, Anhang G BI,

GEPADI®
home + style ceramics

Lignum

ARTIKELÜBERSICHT



17 x 100 cm
R 9

FARBE
ARTIKEL-NR.

	LIGNUM DUNKELBRAUN	NEW	LG10.F04M
	LIGNUM ANTHRAZIT	NEW	LG10.F05M
	LIGNUM BEIGE-BRAUN	NEW	LG10.F14M
	LIGNUM BRAUN-GRAU	NEW	LG10.F15M
	LIGNUM WEISS-BEIGE	NEW	LG10.F17M

BODEN- UND WANDFLIESE
100 x 17 cm

NENNMASS 17 x 100 cm

HERSTELLMASS 165 x 1000 x 10,7 mm

REKTIFIZIERT JA

RUTSCHFESTIGKEIT R 9

KARTON	STÜCK	4
	m ² /lm	0,650
	kg	17,111

m ² /lm	STÜCK	6,154
	kg	26,325

PALETTE	m ² /lm	29,250
	kg	770

PALETTE	KARTON	45
---------	--------	----



LIGNUM WEISS-BEIGE
LG10.F17M



LIGNUM BEIGE-BRAUN
LG10.F14M



LIGNUM BRAUN-GRAU
LG10.F15M



LIGNUM DUNKELBRAUN
LG10.F04M



LIGNUM ANTHRAZIT
LG10.F05M



RUTSCHFESTIGKEIT: R 9
(SCHIEFE EBENE DIN 51130, DIN 51097)



TEMPERATURBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



BRANDVERHALTEN:
KLASSE A1-A1_{fl}



WASSERAUFNAHME (EN ISO 10545-3):
MITTELWERT 0,13 %



FROSTBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



BRÜCHLAST FLIESENSTÄRKE < 7,5 mm: > 700 N
FLIESENSTÄRKE ≥ 7,5 mm: > 1.300 N
BIEGEZUGFESTIGKEIT > 35 N/mm²



HAFTZUGFESTIGKEIT: > 0,5 N/mm²
MIT ZEMENTHALTIGEM MÖRTEL TYP C2 (EN 12004)



TIEFENVERSCHEISS (DIN EN 10545-6): < 130 mm³

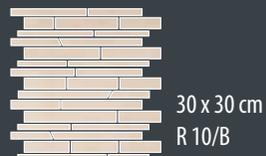
Loft

Feinsteinzeugfliesen für Boden- und Wandbekleidungen, DIN EN 14411, Anhang G BI.

GEPADI®
home + style ceramics

Loft

ARTIKELÜBERSICHT



FARBE ARTIKEL-NR.	BODEN- UND WANDFLIESE 60 x 60 cm	BODEN- UND WANDFLIESE 30 x 60 cm	MOSAIK 30 x 30 cm (COMBI)
 LOFT DUNKELGRAU MATT	L066.F02M	L036.F02M	L033.M02M
 LOFT BEIGE MATT	L066.F03M	L036.F03M	L033.M03M
NENNMASS	60 x 60 cm	30 x 60 cm	30 x 30 cm
HERSTELLMASS	600 x 600 x 10 mm	300 x 600 x 10 mm	300 x 300 x 10 mm
REKTIFIZIERT	JA	JA	-
RUTSCHFESTIGKEIT	R 9	R 9	R 10/B
KARTON	STÜCK	4	5
	m ² /lm	1,440	0,900
	kg	35,340	21,720
m ² /lm	STÜCK	2,778	5,556
	kg	24,543	24,135
	m ² /lm	43,197	43,197
PALETTE	kg	1.060	1.043
	KARTON	30	48
			30



RUTSCHFESTIGKEIT: R 9
(SCHIEFE EBENE DIN 51130, DIN 51097)



BRANDVERHALTEN:
KLASSE A1-A1_{FL}



TEMPERATURBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



FROSTBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



WASSERAUFNAHME (EN ISO 10545-3):
MITTELWERT < 0,1 %



BRUCHLAST FLIESENSTÄRKE < 7,5 mm: > 700 N · FLIESENSTÄRKE ≥ 7,5 mm: > 1.300 N
BIEGEZUGFESTIGKEIT > 35 N/mm²



HAFTZUGFESTIGKEIT: > 0,5 N/mm²
MIT ZEMENTHALTIGEM MÖRTEL TYP C2 (EN 12004)

Makan

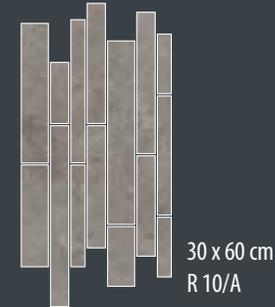
Feinsteinzeugfliesen für Boden- und Wandbekleidungen, DIN EN 14411, Anhang G BI₁



GEPADI®
home + style ceramics

Makan

ARTIKELÜBERSICHT



FARBE COLOUR COULEUR
ARTIKEL-NR. ARTICLE NO.

BODEN- UND WANDFLIESE
60 x 60 cm

BODEN- UND WANDFLIESE
30 x 60 cm

MOSAIK
30 x 30 cm (5,0 x 5,0 cm)

MOSAIK
30 x 60 cm (COMBI)

 MAKAN GRAU MATT		MA36.F02M	MA33.M02M		
 MAKAN GRAU LAPPATO	MA66.F02L			MA36.M02L	
 MAKAN ANTHRACIT MATT		MA36.F05M	MA33.M05M		
 MAKAN ANTHRACIT LAPPATO	MA66.F05L			MA36.M05L	
NENNMASS	60 x 60 cm	30 x 60 cm	30 x 30 cm	30 x 60 cm	
HERSTELLMASS	600 x 600 x 10 mm	300 x 600 x 10 mm	300 x 300 x 10 mm	300 x 600 x 10 mm	
REKTIFIZIERT	JA	JA	-	-	
RUTSCHFESTIGKEIT	R 9	R 9	R 10/B	R 10/A	
KARTON	STÜCK	4	5	11	5
	m ² /lm	1,440	0,900	1,000	0,900
	kg	35,340	21,720	18,920	17,000
m ² /lm	STÜCK	2,778	5,556	11,000	5,556
	kg	24,543	24,135	18,920	18,890
PALETTE	m ² /lm	43,197	43,197	30,000	21,598
	kg	1.060	1.043	568	408
	KARTON	30	48	30	24



RUTSCHFESTIGKEIT: R 9
(SCHIEFE EBENE DIN 51130, DIN 51097)



TEMPERATURBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



BRANDVERHALTEN:
KLASSE A1-A1_{fl}



WASSERAUFNAHME (EN ISO 10545-3):
MITTELWERT 0,13 %



FROSTBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



BRÜCHLAST FLIESENSTÄRKE < 7,5 mm: > 700 N
FLIESENSTÄRKE ≥ 7,5 mm: > 1.300 N
BIEGEZUGFESTIGKEIT > 35 N/mm²



HAFTZUGFESTIGKEIT: > 0,5 N/mm²
MIT ZEMENTHALTIGEM MÖRTEL TYP C2 (EN 12004)



TIEFENVERSCHEISS (DIN EN 10545-6): < 130 mm³

Neos

Trockengepresste keramische Fliesen für Wandbekleidungen im Innenbereich, DIN EN 14411



GEPADI®
home + style ceramics

Neos

ARTIKELÜBERSICHT



FARBE
ARTIKEL-NR.

WANDFLIESE
30 x 60 cm

	NEOS WEISS GLÄNZEND	NE36.F01G
	NEOS WEISS MATT	NE36.F01M
	NEOS VANILLE GLÄNZEND	NE36.F03G
	NEOS VANILLE MATT	NE36.F03M
NENNMASS		30 x 60 cm
HERSTELLMASS		297 x 600 x 9,5 mm
REKTIFIZIERT		NEIN
KARTON	STÜCK	10
	m ² /lm	1,800
	kg	28,900
m ² /lm	STÜCK	5,556
	kg	16,057
PALETTE	m ² /lm	64,795
	kg	1.040
	KARTON	36



BRANDVERHALTEN: KLASSE A1-A₁F₁



CHEMISCHE BESTÄNDIGKEIT – AUSSER GEGEN FLUSSSÄURE UND IHRE VERBINDUNGEN – FÜR FLIESEN UND PLATTEN (DIN EN 10545-13): ERFÜLLT



BIEGEZUGFESTIGKEIT (DIN EN 10545-4)
FLIESENSTÄRKE ≤ 7,5 mm: > 15 N/mm²
FLIESENSTÄRKE > 7,5 mm: > 12 N/mm²



HAFTZUGFESTIGKEIT: > 0,5 N/mm²
MIT ZEMENTHALTIGEM MÖRTEL TYP C1
(EN 12004)

Olymp

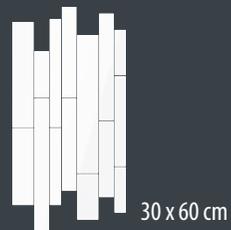
Trockengepresste keramische Fliesen für Wandbekleidungen im Innenbereich, DIN EN 14411



GEPADI®
home + style ceramics

Olymp

ARTIKELÜBERSICHT



FARBE ARTIKEL-NR.	WANDFLIESE 30 x 90 cm	WANDFLIESE 30 x 60 cm	MOSAIK 30 x 60 cm (COMBI)
 OLYMP WEISS GLÄNZEND	OL39.F01G	OL36.F01G	OL36.M01G
 OLYMP WEISS MATT	OL39.F01M	OL36.F01M	OL36.M01M
 OLYMP STRIPES WEISS MATT		OL36.F18M	
 OLYMP STRIPES WEISS GLÄNZEND	OL39.F18G	OL36.F18G	
 OLYMP BEIGE GLÄNZEND	OL39.F03G	OL36.F03G	
 OLYMP BEIGE MATT	OL39.F03M	OL36.F03M	
NENNMASS	30 x 90 cm	30 x 60 cm	30 x 60 cm
HERSTELLMASS	298 x 898 x 10,5 mm	300 x 600 x 9 mm	300 x 600 x 9 mm
REKTIFIZIERT	JA	JA	JA
KARTON	STÜCK	3	6
	m ² /lm	0,810	1,080
	kg	16,290	18,480
m ² /lm	STÜCK	3,704	5,556
	kg	20,112	17,112
PALETTE	m ² /lm	55,076	43,197
	kg	1.108	739
	KARTON	68	40



BRANDVERHALTEN: KLASSE A1-A1_{fl}



CHEMISCHE BESTÄNDIGKEIT – AUSSER GEGEN FLUSSSÄURE UND IHRE VERBINDUNGEN – FÜR FLIESEN UND PLATTEN (DIN EN 10545-13): ERFÜLLT



BIEGEZUGFESTIGKEIT (DIN EN 10545-4)
FLIESENSTÄRKE ≤ 7,5 mm: > 15 N/mm²
FLIESENSTÄRKE > 7,5 mm: > 12 N/mm²



HAFTZUGFESTIGKEIT: > 0,5 N/mm²
MIT ZEMENTHALTIGEM MÖRTEL TYP C1
(EN 12004)

Sabia

Feinsteinzeugfliesen für Boden- und Wandbekleidungen, DIN EN 14411, Anhang G BI,

GEPADI®
home + style ceramics

Sabia

ARTIKELÜBERSICHT



30 x 60 cm
R 9



30 x 30 cm
R 10/B

FARBE ARTIKEL-NR.	BODEN- UND WANDFLIESE 30 x 60 cm	MOSAIK 30 x 30 cm (COMBI)
 SABIA BEIGE MATT	SA36.F03M	SA33.M03M
 SABIA BONE MATT	SA36.F13M	SA33.M13M
NENNMASS	30 x 60 cm	30 x 30 cm
HERSTELLMASS	300 x 600 x 10 mm	300 x 300 x 10 mm
REKTIFIZIERT	JA	-
RUTSCHFESTIGKEIT	R 9	R 10/B
KARTON	STÜCK	5
	m ² /lm	0,900
	kg	21,720
m ² /lm	STÜCK	11
	kg	1,000
	kg	21,219
PALETTE	m ² /lm	43,197
	kg	30,000
	KARTON	1.043
	48	637
		30



RUTSCHFESTIGKEIT: R 9
(SCHIEFE EBENE DIN 51130, DIN 51097)



BRANDVERHALTEN:
KLASSE A1-A₁ FL



TEMPERATURBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



FROSTBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



WASSERAUFNAHME (EN ISO 10545-3):
MITTELWERT < 0,1 %



BRUCHLAST FLIESENSTÄRKE < 7,5 mm: > 700 N · FLIESENSTÄRKE ≥ 7,5 mm: > 1.300 N
BIEGEZUGFESTIGKEIT > 35 N/mm²



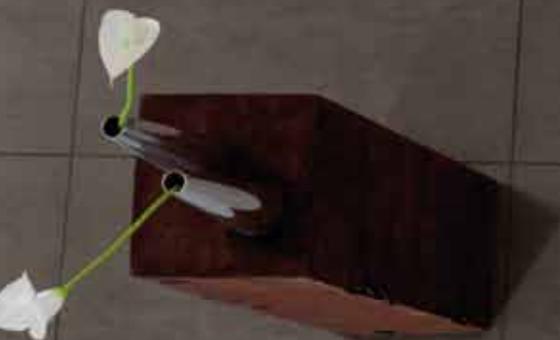
HAFTZUGFESTIGKEIT: > 0,5 N/mm²
MIT ZEMENTHALTIGEM MÖRTEL TYP C2 (EN 12004)



TIEFENVERSCHLEISS (DIN EN 10545-6):
MAX. 175 mm³

Syncro

Feinsteinzeugfliesen für Boden- und Wandbekleidungen, DIN EN 14411, Anhang G BI₁



GEPADI[®]
home + style ceramics

Syncro

ARTIKELÜBERSICHT



80 x 80 cm
R 9



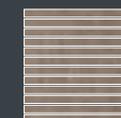
40 x 80 cm
R 9



60 x 60 cm
R 9



30 x 60 cm
R 9



30 x 30 cm
R 10/A

FARBE ARTIKEL-NR.	BODEN- UND WANDFLIESE 80 x 80 cm	BODEN- UND WANDFLIESE 40 x 80 cm	BODEN- UND WANDFLIESE 60 x 60 cm	BODEN- UND WANDFLIESE 30 x 60 cm	MOSAIK 30 x 30 cm (1,68 x 29,8 cm)	
SYNCRO GRAU MATT	SY88.F02M	SY48.F02M	SY66.F02M	SY36.F02M	SY33.M02M	
SYNCRO BEIGE MATT			SY66.F03M	SY36.F03M	SY33.M03M	
SYNCRO BRAUN MATT	SY88.F04M	SY48.F04M	SY66.F04M	SY36.F04M	SY33.M04M	
SYNCRO ANTHRACIT MATT	SY88.F05M	SY48.F05M	SY66.F05M	SY36.F05M	SY33.M05M	
NENNMASS	80 x 80 cm	40 x 80 cm	60 x 60 cm	30 x 60 cm	30 x 30 cm	
HERSTELLMASS	800 x 800 x 11,5 mm	398 x 800 x 11,5 mm	600 x 600 x 10 mm	298 x 600 x 10 mm	298 x 298 x 10 mm	
REKTIFIZIERT	JA	JA	JA	JA	-	
RUTSCHFESTIGKEIT	R 9	R 9	R 9	R 9	R 10/A	
KARTON	STÜCK	2	3	3	6	11
	m ² /lm	1,280	0,960	1,080	1,080	1,000
	kg	34,000	24,999	26,250	26,250	24,002
m ² /lm	STÜCK	1,562	3,125	2,778	5,556	11,000
	kg	26,563	26,040	24,307	24,307	24,002
	m ² /lm	42,254	48,000	43,197	43,197	36,000
PALETTE	kg	1.122	1.250	1.050	1.050	864
	KARTON	33	50	40	40	36



RUTSCHFESTIGKEIT: R 9
(SCHIEFE EBENE DIN 51130, DIN 51097)



TEMPERATURBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



BRANDVERHALTEN:
KLASSE A1-A_{1s}



WASSERAUFNAHME (EN ISO 10545-3):
MITTELWERT 0,13 %



FROSTBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



BRUCHLAST FLIESENSTÄRKE < 7,5 mm: > 700 N
FLIESENSTÄRKE ≥ 7,5 mm: > 1.300 N
BIEGEZUGFESTIGKEIT > 35 N/mm²



HAFTZUGFESTIGKEIT: > 0,5 N/mm²
MIT ZEMENTHALTIGEM MÖRTEL TYP C2 (EN 12004)

Toda

Feinsteinzeugfliesen für Boden- und Wandbekleidungen, DIN EN 14411, Anhang G BI.

GEPADI®
home + style ceramics

Toda

ARTIKELÜBERSICHT



FARBE ARTIKEL-NR.	BODEN- UND WANDFLIESE 60 x 60 cm	BODEN- UND WANDFLIESE 30 x 60 cm	MOSAIK 30 x 30 cm (3,0 x 6,4 cm) V
 TODA GRAU SILK	T066.F02S	T036.F02S	T033.M02S
 TODA BEIGE SILK	T066.F03S	T036.F03S	T033.M03S
 TODA BRAUN SILK	T066.F04S	T036.F04S	T033.M04S
 TODA ANTHRACIT SILK	T066.F05S	T036.F05S	T033.M05S
NENNMASS	60 x 60 cm	30 x 60 cm	30 x 30 cm
HERSTELLMASS	600 x 600 x 10 mm	300 x 600 x 10 mm	300 x 300 x 10 mm
REKTIFIZIERT	JA	JA	-
RUTSCHFESTIGKEIT	R 9	R 9	R 10/B
KARTON	STÜCK	4	5
	m ² /lm	1,440	0,900
	kg	35,340	21,720
m ² /lm	STÜCK	2,778	5,556
	kg	24,543	24,135
	m ² /lm	43,197	43,197
PALETTE	kg	1.060	1.043
	KARTON	30	48
	m ² /lm	43,197	43,197
	kg	1.043	637
	KARTON	30	30



RUTSCHFESTIGKEIT: R 9
(SCHIEFE EBENE DIN 51130, DIN 51097)



TEMPERATURBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



BRANDVERHALTEN:
KLASSE A1-A1_{fl}



WASSERAUFNAHME (EN ISO 10545-3):
MITTELWERT < 0,1 %



FROSTBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



BRUCHLAST FLIESENSTÄRKE < 7,5 mm: > 700 N
FLIESENSTÄRKE ≥ 7,5 mm: > 1.300 N
BIEGEZUGFESTIGKEIT > 35 N/mm²



HAFTZUGFESTIGKEIT: > 0,5 N/mm²
MIT ZEMENTHALTIGEM MÖRTEL TYP C2 (EN 12004)

Zodiac

Feinsteinzeugfliesen für Boden- und Wandbekleidungen, DIN EN 14411, Anhang G BI.



GEPADI®
home + style ceramics

Zodiac

ARTIKELÜBERSICHT



FARBE ARTIKEL-NR.	BODEN- UND WANDFLIESE 60 x 60 cm	BODEN- UND WANDFLIESE 30 x 60 cm	SOCKEL 8 x 60 cm
 ZODIAC WEISS-GRAU MARMORIERT POLIERT	Z066.F16P	Z036.F16P	Z086.S16P
 ZODIAC WEISS-BEIGE MARMORIERT POLIERT	Z066.F17P	Z036.F17P	Z086.S17P
NENNMASS	60 x 60 cm	30 x 60 cm	8 x 60 cm
HERSTELLMASS	600 x 600 x 10,1 mm	298 x 600 x 10,1 mm	80 x 600 x 10,1 mm
REKTIFIZIERT	JA	JA	JA
NANOVERGÜTUNG	JA	JA	JA
KARTON	STÜCK	3	22
	m ² /lm	1,080	13,174
	kg	24,000	24,002
m ² /lm	STÜCK	2,778	1,670
	kg	22,224	1,821
	m ² /lm	43,197	316,168
PALETTE	kg	960	576
	KARTON	40	22



BRANDVERHALTEN:
KLASSE A1-A1_{FL}



TEMPERATURBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



FROSTBESTÄNDIGKEIT:
ERFÜLLT



WASSERAUFNAHME (EN ISO 10545-3):
MITTELWERT < 0,1 %



BRUCHLAST FLIESENSTÄRKE < 7,5 mm: > 700 N · FLIESENSTÄRKE ≥ 7,5 mm: > 1.300 N
BIEGEZUGFESTIGKEIT > 35 N/mm²



HAFTZUGFESTIGKEIT: > 0,5 N/mm²
MIT ZEMENTHALTIGEM MÖRTEL TYP C2 (EN 12004)



Verkaufsbedingungen GEPADI Fliesen GmbH, Stand: 15. November 2013

I Geltung der Bedingungen

Dem Verkauf unserer Ware und unserer sonstigen Leistungen liegen die nachstehenden Verkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, hierüber ist im Einzelfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen worden. Im Rahmen einer Dauerlieferbeziehung gelten die Verkaufsbedingungen auch dann, wenn auf diese im Rahmen der Dauerlieferung nicht ständig verwiesen wird. Einer Gegenbestätigung des Kunden und dem Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiemit ausdrücklich widersprochen. Eine Anerkennung der abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden tritt nur dann ein, wenn ihre Einbeziehung von uns schriftlich bestätigt wird.

II Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten werden nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

III Aufträge und Lieferung, Transport, Entsorgung

3.1 Alle Aufträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Erteilte Aufträge sind unwiderrüflich. Mündliche oder fernmündliche Abmachungen oder Zusagen sind unwiderrüchlich, soweit sie nicht von uns schriftlich bestätigt werden. Bedingungen des Käufers sind nur insoweit verbindlich, soweit sie von uns schriftlich anerkannt wurden.

3.2 Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Öffentliche Äußerungen von uns, unseren Gehilfen oder von etwaigen Herstellern oder deren Gehilfen – insbesondere in Werbeunterlagen – über die Beschaffenheit unserer Waren vermögen Sachmängelanprüche des Kunden nur dann zu begründen, wenn sie zum Bestandteil einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien gemacht werden.

3.3 Soweit nicht anderweit vereinbart, sind Mehr- oder Minderlieferungen durch uns von bis zu 10 % der bestellten Menge oder Stückzahl gestattet.

3.4 Teillieferungen und -leistungen durch uns sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden wirtschaftlich unzumutbar.

3.5 Soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen nach unserer Wahl ob Werk oder Lager; hierbei kann es sich auch um das Werk oder Lager eines Dritten handeln. Der Gefahrübergang erfolgt spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Kunden; dies gilt auch dann, wenn die Ware durch unsere eigenen Mitarbeiter ausgeliefert wird. Falls keine bestimmten Weisungen des Kunden vorliegen, obliegt uns die Auswahl einer geeigneten Transportperson. Der Gefahrübergang erfolgt auch dann auf den Kunden, wenn Waren auf Wunsch des Kunden bei uns eingelagert werden. Eine Gewähr für Bedlung von Fahrzeugen, die außerhalb der üblichen Geschäftszwecke in unserem Werk einreifen, wird nicht übernommen, wenn nicht ausdrücklich entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind. Für durch Wartzeiten der Transportmittel bedingte Kosten kommen wir nicht auf. Wir liefern unsere Waren grundsätzlich auf Einweg-Paletten. Euro-Norm-Paletten, die zum Einsatz kommen, werden bei Abholung bzw. Anlieferung getauscht. Sofern ein direkter Tausch nicht erfolgt, werden Paletten zum jeweiligen Selbstkostenpreis zzgl. gesetzlicher MwSt. in Rechnung gestellt. Bei Rückgabe der Paletten schreiben wir den vollen berechneten Betrag gut, sofern sich die Paletten in einwandfreiem Zustand befinden. Beschädigte Paletten werden nicht entgegengenommen. Soweit der Transport von gewerblichen Transportunternehmern durchgeführt wird, haften wir für Transportschäden nur insoweit, als wir in der Lage sind, uns bei dem Transportunternehmen im Regresswege zu befriedigen. Eine erfolgreiche Reklamation von Transportschäden bei dem Transportunternehmer setzt voraus, dass der Besteller (Empfänger) bei Feststellung eines Transportschadens jeweils unverzüglich eine Tabellensandaufnahme (Schadensfeststellung) gemeinsam mit einem Beauftragten des Transportunternehmens und einen entsprechenden Beleg verlangt. Folgekosten aufgrund verspäteter Anlieferung können wir nicht übernehmen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn dies schriftlich bestätigt wird.

3.6 Mangels abweichender Vereinbarung der Parteien sind Angaben zur Liefer- und Leistungszeit nur annähernd, bei nur annähernden Liefer- und Leistungsfristen kann der Kunde die Fälligkeit unserer Lieferungen und Leistungen frühestens einen Monat nach Ablauf der genannten und ggf. zu verlängerten Frist herbeiführen. Im Falle annehmender Lieferfrist hat der Kunde die Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Übergabe- bzw. Versandbereitschaft durch uns abzunehmen.

3.7 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Bebringung sämtlicher vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Klärung aller technischen Fragen.

3.8 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und rechtmäßiger Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Liefererfeuern einwärtend sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Kommt es nach Vertragsschluss (z.B. durch Mobilmachung, behördliche Maßnahmen einschließlich außenwirtschaftlicher Maßnahmen) zu nicht von uns vorhergesehenen Umständen, die es uns – nicht nur vorübergehend – erschweren, die von uns geschuldete Leistung zu erbringen, oder zu nicht nur vorübergehender Störung des Äquivalenzverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu unseren Lasten, so können wir eine entsprechende Anpassung des Vertrages verlangen. Ist eine Vertragsanpassung nicht möglich oder für eine Vertragspartei unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Ausschluss der Leistungspflicht, das Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners, über die Störung der Geschäftsgrundlage und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

3.9 Bei Abbräufträgen hat der Kunde die Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung über die Übergabe- bzw. Versandbereitschaft durch uns abzurufen. Wird bei Abbräufträgen über die Bestellmenge hinaus abgerufen, sind wir berechtigt, nur die Bestellmenge zu liefern oder die Mehrmenge zum Lagerpreis zu berechnen.

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware („Vorbehaltsware“) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit

dem Kunden vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweiligen Saldoforderungen.

7.2 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vernicht oder vermengt wird, sodass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns hiemit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen, vernichteten bzw. vermengten Sachen. Wird Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen des Dritten degestalt verbunden, vernicht oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde schon jetzt dem ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, dem auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsbetrag entspricht. Die Abtretung nehmen wir hierdurch an. Die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache (im folgenden „neue Sache“) bzw. uns zustehende bzw. nach Ziffer 7.2 zu übertragenen (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache sind die gem. dieser Ziffer 7.2 abtretenden Vergütungsansprüche in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderung wie die Vorbehaltsware selbst gem. Ziffer 7.1.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bzw. neue Sache im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Forderung aus solchen Weiterveräußerungsgeschäften nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen auf uns übertragen werden kann. Anderweitige Verfügungen sind untersagt.

IV Zahlungen, Bedingungen und Zahlung

4.1 Unsere Preise sind freibleibend. Maßgeblich für die Preisberechnung ist der am Tage der Lieferung oder Leistung gültige Preis der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist (sollten sich zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung der Ware Änderungen der Material- und Lohnkosten sowie sonstigen Kosten ergeben, sind wir berechtigt, entsprechende Preisänderung zu verlangen). Erfolgt eine Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, so stimmt der Kunde, zu dem zur Zeitpunkt der (späteren) Lieferung gültig Preis in Rechnung gestellt wird. Die Preise gelten nur für die im Angebot und in der Auftragsbestätigung bezeichneten Gegenstände. Die Berechnung des Quadratmetrpreises beruht auf dem tatsächlich benötigten Bedarf an Fliesen und Platten einschließlich Fugematerial. Die Preise verstehen sich in Euro und, soweit nicht anders geregelt, bei Lieferung ab Werk (ausschließlich Verpackung). Ist eine frachtfreie Warenlieferung zugesagt, gilt dies frachtfrei an die Empfangsstation des Abnehmers ausschließlich Rollgelö. Mehrkosten aufgrund einer vom Abnehmer gewünschten besonderen Verpackung, einer besonderen Verpackungsort und des Wunsches nach Verpackungsgänderungen gehen zu Lasten des Abnehmers.

4.2 Alle Zahlungen erfolgen an die in unseren Rechnungen genannte Zahlstelle. Unsere Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Zahlungen sind grundsätzlich porto- und spesenfrei unserer Zahlstelle zu leisten. Zahlungshalber können nach vorheriger Vereinbarung Banküberweisungen oder Schecks angenommen werden. Diskontosen oder -erzinsen werden dem Käufer belastet. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können. Eingehende Zahlungen verrechnen wir nach unserer Wahl, im Allgemeinen mit der ältesten offenen Forderung, einschließlich der Zinsforderungen und etwaiger Kostenersatzansprüche. Aufrechnung oder verspätete Zahlung wegen etwaiger Gegenansprüche sind ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger rechtzeitiger Zahlung gerat der Besteller auch ohne Mahnung in Verzug. Bei verspätetem Zahlungseingehen behält er uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vor, soweit uns nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zustehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie sonstiger gesetzlicher Rechte wegen Verzuges bleiben vorbehalten. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so verpflichtet er sich hierdurch, die Vorbehaltsware (vgl. Ziffer VII) auf unser Verlangen herauszugeben. Bei Rücknahme der gelieferten Ware ist der Besteller verpflichtet, die zwischen Lieferung und Rücknahme eingetretene Wertminderung auszugleichen. Die Höhe der Vergütung entspricht dem marktüblichen Wertausgleich.

4.3 Die Aufrechnung oder die Ausübung eines etwaigen gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes wegen von uns bestrittener oder wegen nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden (beispielsweise wegen Mängeln der Sache) ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechtes ist auch insoweit ausgeschlossen, als Gegenansprüche des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4.4 Die Abtretung von uns gericherter Forderungen des Kunden an Dritte ist ausgeschlossen; § 354 a des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

4.5 Wenn der Kunde Zahlungstermine nicht einhält oder wenn nach Abschluss des Vertrages aus sonstigen Gründen erkennar wird, dass unsere Zahlungsforderung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so stehen uns die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Leistungsverweigerung, bis zur Bewirkung der Gegenleistung bzw. bis zur Leistung einer entsprechenden Sicherheit oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

4.6 Sollen Waren auf Wunsch des Kunden bei uns gelagert werden, so gehen die hierfür anfallenden Kosten zu Lasten des Kunden.

V Sicherheiten

5.1 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

VI Versand, Rüügeflicht

6.1 Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und, falls nichts anderes vereinbart worden ist, auf Kosten des Bestellers. Das Nähere regelt Ziffer III dieser Verkaufsbedingungen.

6.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware nach ihrer Einlieferung unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und erkennbare Beschädigungen zu überprüfen und uns Verluste oder Schäden ohne schuldhaftes Verschulden anzuzeigen. Wird die Verletzung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Käufer zu vertreten hat, verurteilt, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billiger Ermessen anzulagern, alle zur Einhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

VII Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware („Vorbehaltsware“) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit

dem Kunden vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweiligen Saldoforderungen.

7.2 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vernicht oder vermengt wird, sodass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns hiemit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen, vernichteten bzw. vermengten Sachen. Wird Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen des Dritten degestalt verbunden, vernicht oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde schon jetzt dem ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, dem auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsbetrag entspricht. Die Abtretung nehmen wir hierdurch an. Die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache (im folgenden „neue Sache“) bzw. uns zustehende bzw. nach Ziffer 7.2 zu übertragenen (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache sind die gem. dieser Ziffer 7.2 abtretenden Vergütungsansprüche in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderung wie die Vorbehaltsware selbst gem. Ziffer 7.1.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bzw. neue Sache im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Forderung aus solchen Weiterveräußerungsgeschäften nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen auf uns übertragen werden kann. Anderweitige Verfügungen sind untersagt.

7.4 Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die Abtretung nehmen wir bereits hierdurch an. Sie dient in demselben Umfang unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware selbst. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware, gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrags, der sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergibt. Bei Veräußerung der Ware, die gem. Ziffer 7.2 oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung, Vermischung oder Vermengung von Sachen in unserem Miteigentum steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumsanspruchs.

7.5 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten Saldo oder Schlusssaldo bereits in Höhe eines Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht. Die Abtretung nehmen wir hierdurch an.

7.6 Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache einzuziehen. Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung an Dritte, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist dem Käufer nicht gestattet.

7.7 Wir können die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache gem. Ziffer 7.3 und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung gem. Ziffer 7.6 bei Zahlungsverzug oder Zahlungsstörung des Käufers sowie im Falle eines Antrages auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder in sonstigen Fällen beeinträchtigt. Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Käufers wahren wir. Im Falle des Widerrufs der Weiterveräußerung bzw. Einziehungsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsbetretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Abnehmerforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.

7.8 Der Kunde ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder sonstigen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.

7.9 Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hierdurch an.

7.10 Für den Fall des Zahlungsverzuges oder eines sonstigen nicht nur geringfügigen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Vertrages erklärt der Kunde bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass er die beim Kunden befindliche Vorbehaltsware bzw. – soweit wir deren alleiniger Eigentümer sind – die neue Sache im Sinne der Ziffer 7.2 wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Zur Durchführung dieser Maßnahme wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. der neuen Sache hat der Kunde unsere Beauftragten jederzeit Zutritt zu gewähren.

7.11 Wir sind nach vorheriger Anordnung zur Verwertung der weggenommenen Vorbehaltsware berechtigt, wobei der Verwertungserlös – abzgl. angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen ist.

7.12 Der Kunde räumt uns an dem an uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen Material und an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Recht der Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein.

7.13 Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsbetretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam oder undurchsetzbar sein sollte, gelten die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsbetretung in diesem Bereich entstehenden Sicherheiten als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und zur Erhaltung der Sicherheit erforderlich sind.

7.14 Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

VIII Geheimhaltung

Die Geschäftspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsverbindung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auftragspezifische Daten, Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vernieftältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen fördermissie und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

IX Mängelrügen, Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln, Anweisungen des Kunden, Beratung, DIN-Vorschriften und Muster

9.1 Der Kunde hat verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung der Ware, nicht sofort erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Die Fristen sind Ausschlussfristen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.

9.2 Rücksendungen dürfen nur im Einvernehmen mit uns vorgenommen werden.

9.3 Unsere gesetzliche Haftung bei Bestehen von Rechten Dritter, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen („Schutzrechte“), ist beschränkt auf solche Schutzrechte, die in der Bundesrepublik Deutschland wirksam bestehen. Sollte die Ware nach den Vereinbarungen der Parteien in einen anderen Staat („Drittstaat“) weiterverkauft oder in anderer Weise in einem Drittstaat verwendet werden, so stehen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch dafür ein, dass in dem Drittstaat keine Schutzrechte bestehen, die gegen den Kunden geltend gemacht werden können. Haben die Parteien keine Vereinbarung über einen Weiterverkauf oder eine Verwendung in einem Drittstaat getroffen, hat jedoch der Kunde seinen Sitz in einem Drittstaat, so stehen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass keine Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland und im Staat des Kundenzeits bestehen.

9.4 Ewaige Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt, auch wenn die mangelhafte Ware bereits eingebaue wurde. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Übernahme von Kosten für den Ausbau der mangelhaften Ware und den Einbau mangelgleiter Ware ist ausgeschlossen. Im Falle der Nachbesserung stehen uns mindestens zwei Mängelbeseitigungsversuche zu. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

9.5 Soweit wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung – ausgenommen eines Mangels zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist diese Schadensersatzverpflichtung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 9.7 beschränkt.

9.6 Ewaige Rückgriffsansprüche auf Kunden gem. § 478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt. Soweit wir im Rahmen eines solchen Rückgriffs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist diese Schadensersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziffer 9.7 beschränkt.

9.7 Mängeln an Material, Ersatz-Wahl und Sorte verjähren in 24 Monaten nach Übergabe an den Kunden, sofern dieser gewerblicher Abnehmer ist. Bei sonstigen Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre. Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre für den Fall, dass der Kunde seinerseits nach Verarbeitung der Fliesen an einem Bauwerk unter Beachtung der Regeln der Technik Ansprüchen seines Kunden ausgesetzt ist. Sofern der Kunde eine Inanspruchnahme durch seinen Kunden innerhalb der vorgenannten 5-Jahre-Frist angezeigt hat, verzichten wir weiterhin auf die Einrede der Verjährung bis zum Ablauf von 14 Tagen nach rechtskräftiger Feststellung der Ansprüche gegen den Kunden. Vorstehendes gilt nicht (1) bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, (2) bei Vorstehendes gegen eine von uns übernommene Beschaffenheitsgarantie, soweit (3) eine Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet werden ist und sie die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat. Hier gilt ausschließlich die gesetzliche Verjährungsfrist. Die über zwei Jahre hinaus verlängerten Verjährungsfristen finden auf Schadensersatzansprüche wegen Mängeln auch dann keine Anwendung, wenn der Schaden auf grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht oder es sich um Personenschäden handelt und wir aus unerlaubter Handlung haften. Wenn die Mängel in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen Herausgabe der Sache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, so beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gem. § 475 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9.8 Bei deklarierter Ware und Ware zweiter Wahl sind jegliche Mängelrechte für solche Mängel ausgeschlossen, die dem Kunden bei Abschluss des Vertrages bekannt sind. Für Mängel, die dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind, haften wir ebenfalls nicht. Es sei denn, wir haben die Mängel arglistig verschwiegen oder eine entsprechende Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen. Wir haften bei Lieferungen an Kunden für Sachmängel bei Ersatzzlieferung, Rücktritt (Wandlung) oder Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Schadensersatz, Beseitigung des Mangels, Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen und Ersatz vergeblicher Aufwendungen haften wir im Falle von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Produkte nur, soweit dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart ist.

9.9 Bei Mängeln, die auf eine Anweisung oder Vorgabe des Kunden beruhen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen nur dann, wenn wir gegenüber dem Kunden das Risiko des Eintritts von Mängeln infolge Anweisung oder Vorgabe schriftlich übernommen haben. Der Kunde ist uns dafür verantwortlich, dass Anweisungen und Vorgaben nicht zu einem Mangel der von uns hergestellten bzw. gelieferten Ware führen, es sei dem, wir haben das vorgenannte Risiko des Eintritts von Mängeln schriftlich übernommen.

9.10 Es obliegt dem Kunden, die Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu prüfen. Etwasie von uns für den Kunden gelieferte Ausarbeitungen, von uns erteilte Ratsschläge sowie von uns abgegebene Empfehlungen erfolgen ohne Begründung einer Verbindlichkeit; sie sind vor ihrer Umsetzung vom Kunden selbst – ggf. unter Einholung fachkundigen Rates Dritter – sorgfältig zu prüfen.

9.11 Muster werden in vertretbarem Umfang zur Verfügung gestellt und gelten als unverbindliche Durchschnittsproben. Für einen gleichmäßigen Farbaufall entsprechend den überlassenen Handmusterkann aus den Gegebenheiten der keramischen Industrie keine Garantie übernommen werden. Mit gewissen Farbabweichungen muss gerechnet werden. Auch Farbfalten können aus technischen Gründen die verschiedenen Farborten nur annähernd wiedergeben.

9.12 Fortsrierung und Qualität: Es ist notwendig, laufende Bauvorhaben ausreichend zu bevorraten, damit Farbuanzeichnungen zwischen einzelnen Lieferungen bei der Verarbeitung harmonisch ausgleichen können. Abweichungen in der Länge, Breite und Höhe im Rahmen der üblichen Toleranzen behalten wir uns vor.

9.13 Bei Farbabweichungen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, sobald die gelieferte Ware eingebaue worden ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Fliesen und Platten vor Verlegung in ausreichendem Maße auf Farbabweichungen und sonstige sichtbare Mängel hin zu überprüfen.

9.14 Optische Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen, berechnen den Kunden, ausschließlich eine Wertminderung geltend zu machen, welche sich an gutachterlichen Grundsätzen zu orientieren hat.

X Haftungsbeschränkungen

10.1 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertretung oder leitenden Angestellten beruhen, sowie für Personenschäden haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Kunde deshalb vertrauen können, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche Schäden, die für uns bei Vertragsschluss mit Art und Umfang im Voraus sichtbar waren. Im Falle unserer Liefer- und Leistungsverzuges ist als Verzugsschaden voraussehbar ein Betrag bis zu 5 % des Rechnungswertes des vom Verzug betroffenen Lieferungs- oder Leistungstells anzusetzen.

10.3 In den Fällen der Ziffer 10.2 ist unsere Haftung auf höchstens den dreifachen Betrag des Wertes der betroffenen Lieferung bzw. bei reinen Vermögensschäden auf höchstens den zweifachen Betrag des Wertes der betroffenen Lieferung begrenzt, jedoch in jedem Fall auf 50.000,00 EUR (fünftzigtausend Euro) pro Schadensereignis und 50.000,00 EUR (fünfzigtausend Euro) pro Kalenderjahr.

10.4 Im Übrigen sind Ansprüche des Kunden auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschließlich etwaiger Ersatzzwänge wegen der Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen. Eine etwaige gesetzliche Haftung wegen des Fehlens einer von uns garantierten Beschaffenheit der Sache, sowie wegen arglistig verschwiegenen Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.5 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren nach obiger Ziffer 9.6. Sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Kunde Kenntnis von den im Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schadens erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste, spätestens jedoch nach drei Jahren vom Zeitpunkt des dem Schaden auslösenden Ereignisses an. Der vorstehende Satz gilt nicht in Fällen von Vorsatz, von Arglist, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, von Personenschäden sowie in den Fällen unerlaubter Handlung und einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden gegen unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

XI Schutzrechte

11.1 Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung an uns eingesandter Zeichnungen, Skizzen, Modelle usw. haftet ausschließlich der Käufer und stellt uns hiemit von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung sämtlicher Schutzrechte im Innenverhältnis frei. Wir sind zu einer Nachprüfung der vorbeschriebenen Unterlagen in Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verpflichtet.

11.2 An allen unseren Angeboten beigefügten Zeichnungen, Abbildungen, Kostenwarschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden; es sei denn, wir haben einer anderen Verwendung zugestimmt. Die Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung durch uns weder Dritten zugänglich gemacht noch gewerblich genutzt werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben.

XII Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist ebenso wie für Zahlungen Dillenburg, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

12.2 Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Dillenburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Geschäftsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind berechtigt, an Stelle des Gerichts des vorstehend vereinbarten Gerichtsstandes jedes andere gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinen Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

XIII Allgemeine Bestimmungen

13.1 Die Rechtswirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

13.2 Daten der Kunden oder beteiligter Dritter werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Im Rahmen dieses Verarbeitungszweckes kann es auch zu einer Übermittlung vorgenannter Daten an Unternehmen unserer Unternehmensgruppe kommen.



GEPADI[®]
home + style ceramics

GEPADI. EINE MARKE DER STRÖHER GMBH.

GEPADI FLIESEN GMBH | KASSELER STR. 41 | 35683 DILLENBURG | T. +49 (0) 2771 391-0 | F. +49 (0) 2771 391-340 | HOME+STYLE@GEPADI.DE | WWW.GEPADI.DE



Institut Bauen
und Umwelt e.V.



DEUTSCHE FLIESE
Für alle, die mehr erwarten.